

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 19. Juli 2022

Jahrgang 32 Nr.12/2022

Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	3 - 6
2.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	7 - 11
3.	Widmungsverfügung Verkehrsfläche Schmiedweg G 429 / Abschnitt 10	12 - 13
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz	14
2.	Bekanntmachung und Anhörung Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – Vorhaben B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle	15 - 17

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

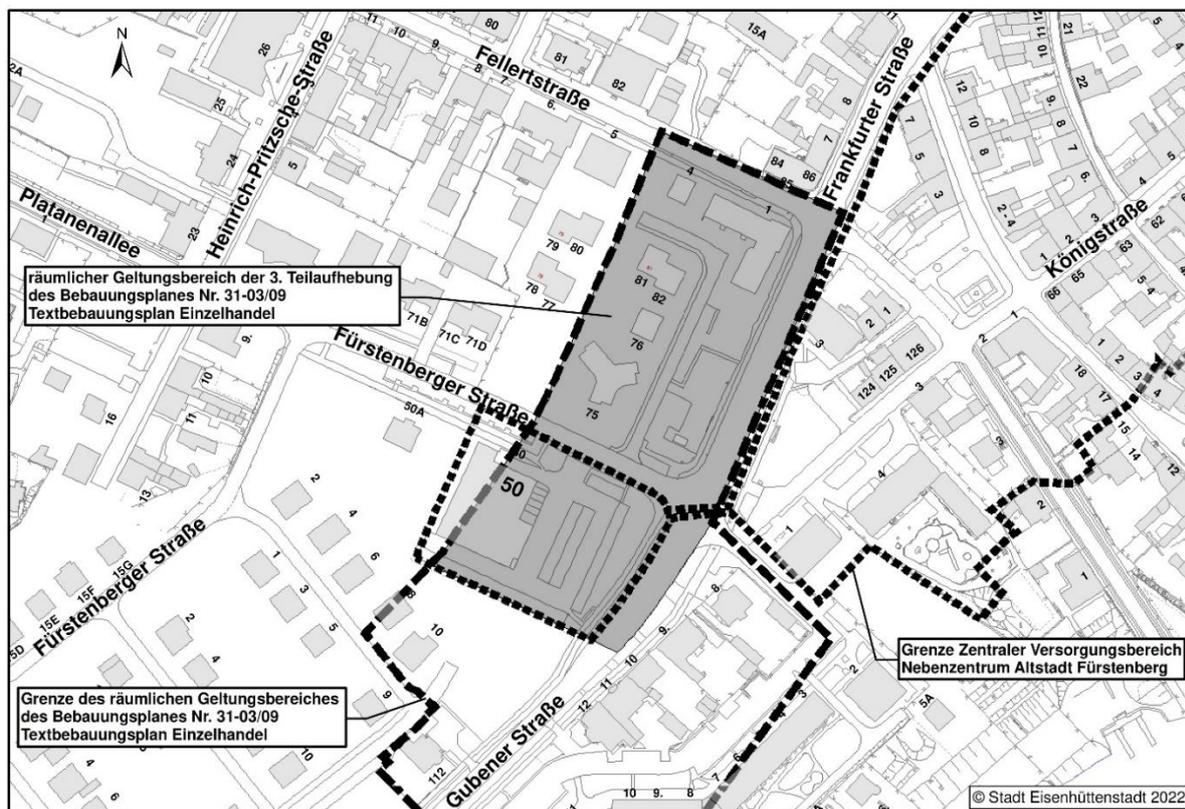
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 den Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

LAGE DES GEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und im Norden: durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel,
- im Osten: durch die Gubener und Frankfurter Straße (östliche Grenze des jeweiligen Straßenkörpers),
- im Süden: durch die südliche Grenze des Grundstückes Fürstenberger Straße 50.

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



PLANUNGSZIELE

Mit der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung des Bestandes und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten des zentrenrelevanten Einzelhandels im Bereich des OT Fürstenberg (Oder),
- Berücksichtigung der geänderten Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Nebenzentrum Altstadt Fürstenberg,
- Aufhebung der Regelungen zum Einzelhandel für den nördlich angrenzenden Bereich zwischen der Frankfurter Straße und der Fellertstraße westlich der Frankfurter Straße.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Bei der Aufstellung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel soll unter Anwendung des § 13 Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel findet in der Zeit

vom 28. Juli 2022 bis einschließlich 30. August 2022

statt.

Der Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>
Rubrik Bauleitplanung

zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1,
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

HINWEISE

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/
Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt wurde, enthalten.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, 14.07.2022

In Vertretung

Thomas Kühn
Erster Beigeordneter

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20
Wohngebiet Semmelweisstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

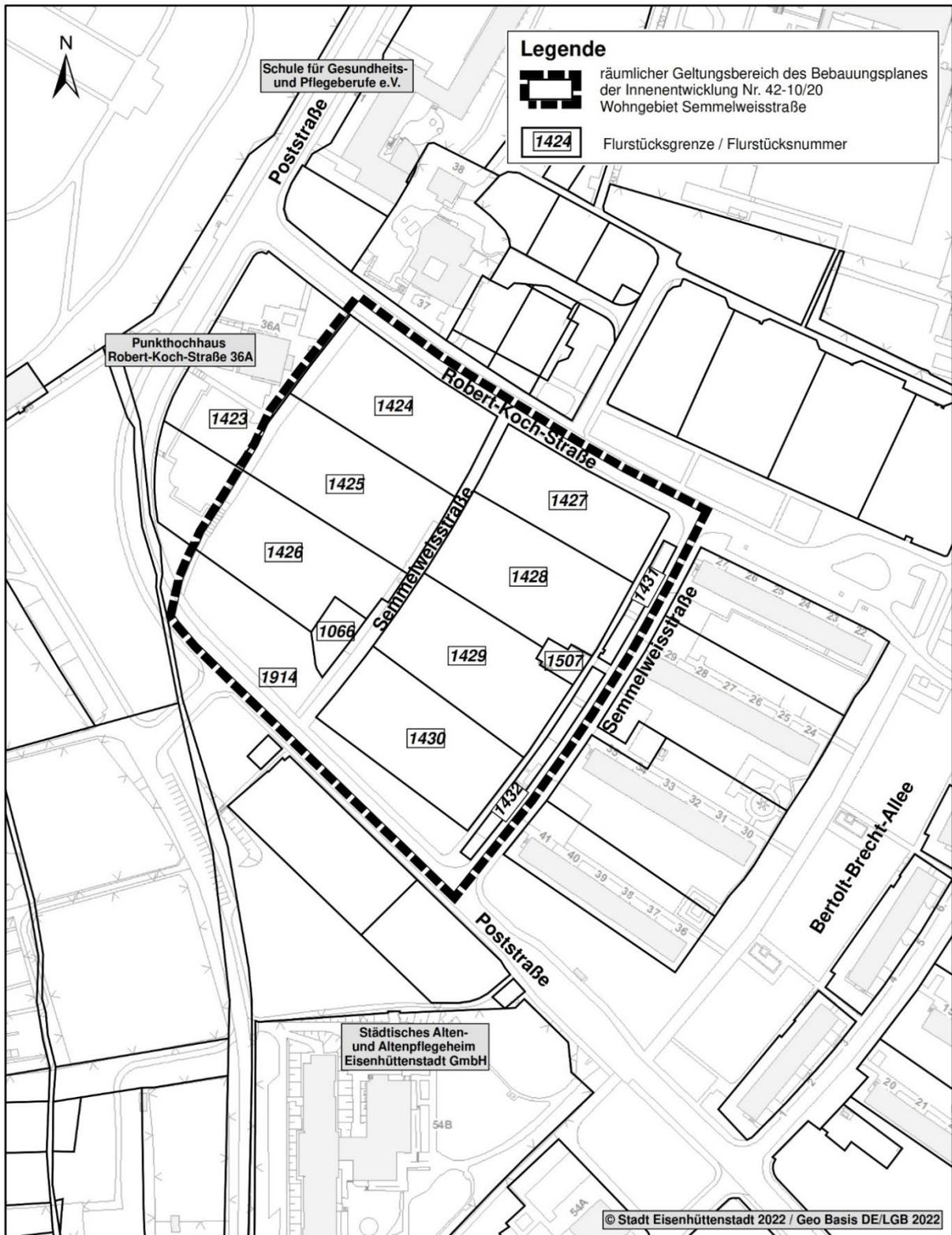
LAGE DES GEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße umfasst folgende Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 1066, 1423 tlw., 1424, 1425 tlw., 1426 tlw., 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1507 und 1914 tlw..

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch den westlichen Bord der Zufahrt des Punkthochhauses Robert-Koch-Straße 36a, weiter entlang des westlichen Bordes des anschließenden Gehweges in Richtung Süden bis zur Straßenmitte der Poststraße,
- im Süden: durch die Straßenmitte der Poststraße bis zum Kreuzungsbereich Poststraße/Semmelweisstraße,
- im Osten: durch die Straßenmitte der Semmelweisstraße bis zum Kreuzungsbereich Semmelweisstraße/Robert-Koch-Straße,
- im Norden: durch die Straßenmitte der Robert-Koch-Straße bis auf Höhe des westlichen Bordes der Zufahrt zum Punkthochhaus Robert-Koch-Straße 36a.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße wird in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße

PLANUNGSZIELE

Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplanes ist die Nachnutzung eines derzeit brachliegenden, integrierten, innerstädtischen Standorts für die eigentumsbezogene Wohnnutzung. Durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße findet eine geordnete Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im westlichen Abschnitt der Abrissflächen des WK V statt. Dabei soll das ursprüngliche Konzept des WK V Berücksichtigung finden.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße soll unter Anwendung des § 13 Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße findet in der Zeit

vom 28. Juli 2022 bis einschließlich 30. August 2022

statt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße, die dazugehörige Begründung und die artenschutzfachliche Potenzialanalyse liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße, die dazugehörige Begründung und die artenschutzfachliche Potenzialanalyse werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.
Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>
Rubrik Bauleitplanung

zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 42-10/20 Wohngebiet Semmelweisstraße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1,
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

HINWEISE

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/
Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt wurde, enthalten.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, 14.07.2022

In Vertretung



Thomas Kühn
Erster Beigeordneter

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Schmiedweg G 429 / Abschnitt 10

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Schmiedweg
G 429 / Abschnitt 10
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnweg**

**Zufahrt von der Fürstenberger Straße (Hauptachse)
und Fischerstraße**

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 07. Juli 2022

F. Balzer
Bürgermeister

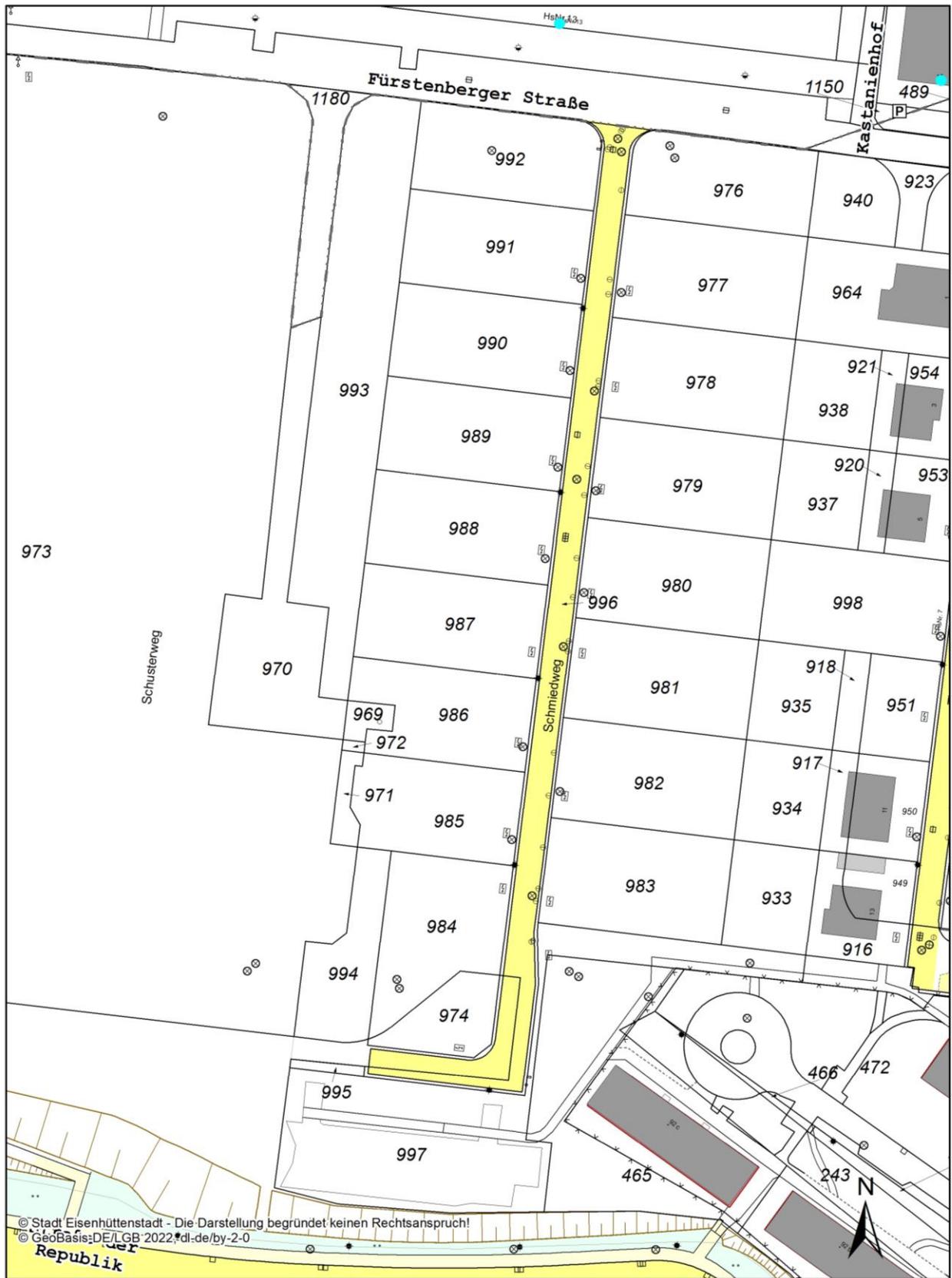


Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung

Postanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

E-Mail: info@eisenhuettenstadt.de
Internet: www.eisenhuettenstadt.de
Telefon: (033 64) 5 66-0
Telefax: (0 18 05) 010-711-070

Bankverbindungen: Sparkasse Oder-Spree
Kto.-Nr.: 2 708 000 180 BLZ: 170 550 50
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS



© Stadt Eisenhüttenstadt - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis:DE/LGB 2022, *dl-de/by-2-0

Republik

Ausdruck erstellt mit WebOffice 10.8 SP2

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt

Maßstab: 1:1 000



Widmung Schmiedweg G 429 / Abschnitt 10

Bearb.: Monika Kannemann

Datum: 05.07.2022

Vervielfältigungen jeder Art sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kartenbereich benannter Copyrightinhaber.

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.



Bundesnetzagentur

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Eisenhüttenstadt beantragt hat.

Betroffen ist folgendes Flurstück (FSt.):

Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, FSt. 1129.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 214/16 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie oder elektronisch als PDF-Dokument versandt werden.

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 226
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Berlin, 13.07.2022,

Im Auftrag
gez. Karin Kulb,

2.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51,
15236 Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten
zur Vorbereitung der Planung für die Vorhaben
„B 112, Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle“
auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen
Pohlitz, Eisenhüttenstadt, Diehlo, Fünfeichen, Möbiskrüge, Neuzelle, Streichwitz, Wellmitz**

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 01.05.2023

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemeinde Siehdichum

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pohlitz 122125	3	128/2

Amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eisenhüttenstadt 120301	4	285, 286, 294/2, 295, 296, 297, 298/1, 298/2, 300, 562, 628
	5	1/1, 5, 23, 93, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303
	8	105, 109, 110, 422, 438, 439, 440, 441, 442, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 469, 470, 471, 548, 550, 566
Diehlo 122108	1	8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 42, 43, 350, 351, 352, 358
	2	158, 159/1, 162, 163, 164, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 295, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 317, 319, 458, 460, 462, 464, 466, 498, 499, 508, 518, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 605, 614, 658

Gemeinde Schlaubetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Fünfeichen 122109	3	12/1, 20/2, 21/2, 22, 57, 58, 59, 60, 61, 86, 92, 94, 95, 96/2, 96/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 112/1, 112/2, 113/10, 113/11, 172, 174, 187, 189, 191, 192, 196, 197, 205, 206, 251, 255, 256, 258, 259, 263, 264

Gemeinde Neuzelle

Gemarkung	Flur	Flurstück
Möbiskrüge 122121	2	138, 139, 140, 141, 142, 151, 153, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 210, 219, 220, 317, 327, 328, 342
	4	23, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
Neuzelle 122123	1	559, 561, 562/1, 562/2, 563, 576/2, 577, 590, 601/1, 601/2, 603, 609, 610, 611, 612/1, 612/2, 613, 614, 615, 626, 630/4, 637, 638, 640, 641, 663, 920, 922, 1123, 1126, 1128, 1131, 1132, 1133, 1134, 1237, 1267, 1458, 1461, 1463, 1464, 1466
	2	50, 237, 243, 244, 247/1, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 341, 342, 343, 394, 395, 396, 397, 398, 404, 405, 406, 408, 409, 467,468, 471, 496, 598, 602, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 628, 629, 630, 631, 662, 664, 668, 670, 672, 677, 679, 681, 973, 974, 975, 976, 1020, 1027
Streichwitz 122131	1	268, 272, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 300, 301, 304, 305, 326, 328, 329, 337

Gemeinde Neißemünde

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wellmitz	1	27, 28, 29, 137, 145, 146, 147, 148, 149,151, 153, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 207, 211, 215, 219, 223, 227, 231, 235, 236, 237, 241, 242

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht. Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m² maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch an Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden.

Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt und auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die

Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis zum 02.08.2022 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten nicht einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Im Auftrag

gez. Marko Jürgen
Dezernatsleiter